

# Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787; die Vaterschaftsklage

Autor(en): **Wälti, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): **34 (2007)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697786>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, Jänner 1787; die Vaterschaftsklage

Peter Wälti

### Résumé

*Dans l'ancien régime jusqu'au 18<sup>e</sup> siècle, l'Etat de Berne se sentait investi de la responsabilité de régler – au nom de Dieu – la vie de ses sujets jusque dans les derniers recoins de leur vie privée. Un code régissant le tribunal matrimonial de Berne et des territoires qui en dépendaient (une partie de la Suisse romande et du canton d'Argovie) avait été établi et réactualisé en plusieurs occasions. Si l'édition de 1743 est encore très compliquée et embrouillée, celle de 1787 est traversée par un vent de modernité. C'est pour cette raison que je l'ai choisie. J'en ai fait une transcription et un résumé en allemand moderne, en soulignant les changements les plus importants par rapport à la version de 1743.*

### Zusammenfassung

*Das Geborenwerden von unehelichen Kindern war in alter Zeit eine Katastrophe, am schlimmsten wohl für das Kind, das zeitlebens benachteiligt war, am zweitschlimmsten für die Mutter, besonders im Wiederholungsfalle.*

*Die Ehegerichts-Satzungen des einstigen Staates Bern, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, zeigen auf, welche rechtlichen Folgen diese Frauen zu tragen hatten.*

*Während zum Beispiel die bis 1743 erstellten Ausgaben noch sehr umständlich und unübersichtlich verfasst wurden, weht in den «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787» bezüglich des Aufbaus schon ein etwas modernerer Wind, weshalb ich diese als Grundlage für meinen Bericht ausgewählt habe. Bei*



# Ehegerichts-Satzungen,

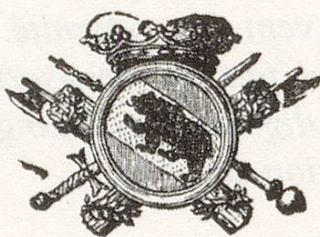
für

die Stadt Bern

und

Dero Lande.

Beschlossen und erkennt den 25. Jänner 1787.



B E R N,



gedruckt in der Hochobrigkeitlichen Buchdruckerey.

1787.

H. 11. 168

Abb. 1: Erste Seite der «Ehegerichts-Satzungen, für die Stadt Bern und Dero Lande, 1787»



*wesentlichen Abweichungen am Gesetzestext füge ich auch den entsprechenden Artikel der Ausgabe von 1743 bei. Damit der Bericht für uns Heutige ohne Mühe lesbar ist, habe ich die betreffenden Artikel dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen und teilweise zusammengefasst.*

## ***Artikel VIII; Schwängerung und Paternitäts-Ansprüche von ledigen Frauen***

### **1. Bekanntmachung einer vorehelichen Schwangerschaft**

1787: Eine unverheiratete und schwangere Frau soll ihre Schwangerschaft sofort oder spätestens im siebenten Monat dem Richter oder Pfarrer ihres Wohnortes mitteilen. Sie hat zudem die Umstände, die Zeit und den Ort wo sie geschwängert wurde, sowie den Vater des Kindes bekannt zu geben.

Diese Anzeige soll sofort dem für das Verhör des Angeklagten maßgebenden Chorgericht des Vaters übermittelt werden. Wenn er die Klage abweist, sollen zwei ehrbare Männer aufgeboden werden, welche die Mutter während der Geburt («Genist») ihres Kindes verhören sollen. Ihre Anzeige sowie das Verhör sollen im Chorgegerichtsmanual eingeschrieben werden.

Wird die Frist von sieben Monaten versäumt, ist der Angeklagte frei und die Klage wertlos. Wenn die Klägerin jedoch ein gesetzliches Eheversprechen oder eine von zwei ehrbaren Zeugen bestätigte Vaterschaft oder andere wichtige Gründe vorbringen kann, können diese zum Entscheid dem Oberen Ehegericht überwiesen werden.

1743: Wenn eine ledige Weibsperson schwanger ist, soll sie dies dem Chorgericht ihres Wohnortes oder dort, wo sie dient, anzeigen, damit der Vater zur Rede gestellt werden kann. Wenn er nicht ge-



## X.

(1743)

## Wie in Hurey = und Ehebruchs = Sa- chen zu verfahren.

**S** Ann eine Weibs = Persohn sich schwange-  
ren Leibs befunde, soll selbe vor dem Rich-  
ter oder Chor = Gericht des Orths, da sie woh-  
nend, oder dienend sich aufhaltet, ihre Schwan-  
gerschaft, und zugleich den Vatter ihres unter  
dem Herzen tragenden Kinds, anzeigen, damit,  
aus dessen Verordnung, der zum Vatter angeze-  
bene deswegen bescheiden, zu Red gestossen,  
und wann er der Anflag nicht geständig, so weit  
möglich, beendigte, oder ehrliche benachbarte  
Manns = Persohnen, sich bey ihrer Genist ein-  
finden, und alsdann über die Warheit ihrer An-  
flagt, in ihren Geburts = Schmerzen, examiniert,  
damit der wahre Vatter an Tag gebracht wer-  
den könne; In dem heiteren Verstand, daß, falls  
die Weibs = Persohn die Angebung des Vatters  
vor oder in der Genist unterliesse, ihra nach-  
wärts kein Glauben beygemessen, und dafern der  
Vatter die angebene That nicht freywillig bekenn-  
te, ihm deswegen kein End zugemuthet, sondern  
in diesem Fehl ein solcher entlassen, und das Kind  
einsig von der Tirnen erhalten werden. Der-  
selben Straff aber Unserem Täglichen Rath über-  
lassen seyn solle; Der ferneren Meynung, daß in  
solchem Fehl dantzumahlen das Kind den Namen  
der Mutter tragen, in der Mutter Heymath sein  
Burgerrecht haben, auch von der Mutter erhal-  
ten, und ohnvermögenden Fahls von derjenigen  
Gemeind, da die Mutter anheimsch, verpflogen  
werden.



ständig ist, wird die Angeklagte während ihrer Geburtsschmerzen von zwei benachbarten Männern entsprechend befragt. Wenn die Schwangere diese Befragung verhindert, wird ihr später kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. In diesem Fall erhält es den Namen und das Bürgerrecht der Mutter.

## **2. Organisation der Geburtsmänner bzw. «Genistmänner» und der Hebamme**

1787: Bei herannahender Geburt sollen sich die Hebamme des Ortes und die zwei vom Chorgericht delegierten Männer bei der Gebärenden einfinden. Verheimlicht sie die Geburt, so verliert sie alle Ansprüche, und das Kind bleibt ihr mit allen Folgen.

## **3. Befragung der gebärenden Mutter**

1787: Während ihrer Geburtsschmerzen soll sie von den beiden Geburts-Männern ermahnt werden, den wirklichen Vater nach ihrem besten Wissen und Gewissen mitzuteilen. Das Resultat soll unverzüglich schriftlich festgehalten werden.

1743: Wenn eine solche Dirne während ihren Geburtswehen einen anderen als den vorher Beschuldigten als Vater angibt, ist ersterer von der Anklage befreit. Der während den Geburtswehen genannte Vater wird seine Aussage unter Eid ablegen müssen, während die Dirne ohne Gnade an das Halseisen gelegt werden soll.

Wenn die Dirne während ihrer Niederkunft einen aus einem anderen Kanton stammenden Eidgenossen als Vater nennt und dieser sich fortgemacht hat, ist die Mutter schuldig, mit dem Kind dem Vater nachzugehen und diesen in seiner Heimat zu suchen. Wenn sie den Vater nicht findet und sie belegen kann, dass sie vom Richter jenes Wohnortes abgewiesen wurde, soll das Kind den Namen und den Heimatort der Mutter erhalten und nötigenfalls von der entsprechenden Gemeinde erhalten und versorgt werden.

Ist jedoch ein solcher Vater kein Eidgenosse, sondern ein Landesfremder, wird das Chorgericht den Fall dem Oberen Ehegericht überweisen. Es entscheidet, ob die Mutter samt dem Kind dem Vater nachzusenden sei oder nicht.



#### 4. Anklage des Vaters und Gerichtsort

1787: Nach der Geburt soll das Chorgericht die Geburtsaussage der Klägerin innerhalb von vierzehn Tagen dem angeklagten Vater, sofern er sich in unserem Land aufhält, mitteilen. Der Klägerin ist freigestellt, ihre Anklage am Ort der Anzeige oder am Ort der Geburt des Kindes anzutreten. Sie soll jedoch ihren Entschluss dem entsprechenden Gericht mitteilen.

#### 5. Überweisung der Anklage an das Obere Ehegericht

1787: Ist der Angeklagte geständig, ist die Angelegenheit dem Oberen Ehegericht zu melden. In diesem Fall wird das Kind dem Vater zugesprochen, und es erhält seinen Namen sowie auch seinen Heimatort. Das Kind soll jedoch während der ersten sechs Monate

5<sup>o</sup>) Ist der Beklagte der Anklage geständig, so wird die Sache an das Obere Ehegericht einberichtet, und ihm das Kind, Namens, Heimats und Erhaltung halben, zugesprochen; doch soll die Mutter solches sechs Monat lang erhalten und besorgen,

Abb. 3. «Der Statt Bern Chorgerichts-Satzung, 1787», Art. VIII § 5

von der Mutter erhalten und gepflegt werden. Als Entschädigung soll ihr der Kindsvater sechs Kronen Ammenlohn [ungefähr 600 Franken von 2007] sowie die übrigen Kosten vergüten. Hierauf soll die gesetzliche Bestrafung der Fehlbaren festgesetzt werden.

Ist der Angeklagte nicht geständig, soll ihn die Klägerin innerhalb dreier Monate nach der Geburt in gewohnter Weise vorladen lassen. Unterlässt sie dies, bleibt das Kind ihr, es sei denn, dass dem Richter erhebliche Gründe dieser Unterlassung vorliegen.



## 6. Vorgehen beim Prozess am Oberen Chorgericht

1787: Bei einer neuen Beurteilung soll zuerst die Klägerin ihre Anklage vorbringen und alle Fragen der Richter und der Gegenpartei deutlich beantworten. Der Angeklagte soll die Klage und die Fragen der Richter ebenfalls klar und deutlich beantworten, es sei denn, dass er diese abstreiten oder nur erläutern wolle.

Stimmt die Aussage der Klägerin nicht mit der bei der Geburt ihres Kindes gemachten überein, wird ihr kein Glaube mehr geschenkt, und das Kind bleibt ihr. Hat die Klägerin jedoch alles geleistet, was ihr das Gesetz zum Beweis ihrer Klage vorschreibt, so wirkt sich dies zu ihren Gunsten aus.

Wenn der Angeklagte auf seiner Verneinung beharrt, bleibt ihm das Recht offen, zu beweisen, dass sich die Klägerin eines unzüchtigen und schändlichen Lebens schuldig gemacht hat oder dass sie wegen eines anderen Lasters durch richterliches Urteil als ehrlos erklärt worden wäre.

In diesen erwiesenen Fällen wird der Angeklagte freigesprochen, und das Kind bleibt der Mutter mit allen Folgen.

## 7. Vaterschaftsklage gegen einen Verstorbenen

1787: Gegen einen Verstorbenen kann keine Vaterschaftsklage erhoben werden, es sei denn, es liege von ihm eine eigenhändig geschriebene Erklärung vor oder dass zwei Zeugen innerhalb sechs Wochen nach seinem Tod seine mündliche Erklärung bezeugen. Der Verstorbene muss damals jedoch bei guten Sinnen und vollkommener Vernunft gewesen sein.

Eine Dienstmagd kann gegen einen noch nicht 16-jährigen Sohn des Hauses keine Vaterschaftsklage erheben.

Ebenso kann eine über 24-jährige Frau gegen einen noch nicht 16-jährigen Knaben keine Vaterschaftsanklage erheben.

## 8. Zuteilung des Kindes

1787: Wird das Kind einem mittellosen Vater zugesprochen, kann das Obere Ehegericht die Mutter verurteilen, sich an seinem



Unterhalt zu beteiligen. Sind beide mittellos oder bleibt das Kind einer mittellosen Mutter, ist die entsprechende Heimatgemeinde des Vaters oder der mittellosen Mutter verpflichtet, für den Bastard ganz oder teilweise aufzukommen.

## **9. Nichterscheinen des Vaters vor Chorgericht**

1787: Erscheint ein angeklagter Vater trotz Vorladung nicht vor dem Chorgericht, wird der Fall dem Oberen Ehegericht überwiesen. Erscheint er dort aufgrund von zwei Vorladungen ebenfalls nicht, wird das Nichterscheinen als Eingeständnis der Klage angesehen und nach Paragraph 5 behandelt.

## **10. Fremde und/oder abwesende Angeklagte**

1787: Ist der Angeklagte außerhalb des Landes oder an einem unbekanntem Ort, dann sollen die Geburtsaussagen der Mutter dem Oberen Ehegericht unterbreitet werden. Dieses leitet die Anklage an den Beklagten weiter und bestimmt einen Termin für deren Beantwortung. Ist er geständig oder liegen Beweise gegen ihn vor, wird er nach Paragraph 5 verurteilt.

Im gegenteiligen Fall wird gemäß Paragraph 9 vorgegangen. Das gleiche gilt analog für Soldaten.

Ist sein Aufenthalt unbekannt oder befindet er sich in fremdem Kriegsdienst, wird ihm nach dreimaligem erfolglosem Aufruf von den Kanzeln das Kind aufgebürdet.

Ist der Angeklagte oder die Anklägerin von einem anderen Kanton, soll der Fall sofort an das Obere Ehegericht überwiesen werden.

Ist der Angeklagte ein Landesfremder und die Klägerin eine Hiesige, soll der Angeklagte vom Oberen Ehegericht oder von einem Amtmann des Ortes mit Arrest belegt werden. Wenn er für den Unterhalt des Kindes aufkommen kann und will, soll er das gleiche Recht wie ein Einheimischer erhalten. Kann oder will er dies nicht tun, wird er nebst der gesetzlichen Strafe für immer des Landes verwiesen werden.



Ist der Beklagte ein Landesfremder, und die Klägerin eine hiesige Angehörige, so soll er auf derselben Anzeige hin, in der Hauptstadt von dem Obern Ehegericht, auf dem Lande aber von dem Amtmann des Orts, mit Arrest belegt, oder auch nach den Umständen, die alsobald an das Obere Ehegericht einzuberichten sind, gefänglich eingezogen werden; es sey denn, daß er für die Erziehung und Erhaltung des Kindes, falls ihm solches zugesprochen würde, genugsame Bürgschaft stelle; dannzumal ihm in Verführung der Proceur das gleiche Recht, wie dem Einheimischen, zu statten kommen soll. Würde er aber eine solche Bürgschaft nicht leisten wollen, oder nicht können, so soll er über die gesetzliche= annoch mit mehrerer Strafe, je nach den Umständen, und des Obern Ehegerichts Erkenntniß angesehen, und auf immer des Landes verwiesen werden.

Würde er hingegen die geschwängerte zu ehelichen sich erklären, so soll die Ehe ohne Verzug vollzogen, dem Ehemann dann freigestellt werden, entweder mit seinem Eheweib wegzuziehen, oder sich innert sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen, und dafür indessen Bürgschaft zu stellen. Kann er aber nach Verlauf dieser Zeit den Bürgerbrief nicht vorweisen: so soll er, ohne Verlängerung der Toleranz, samt Weib und Kind fortgewiesen werden.



Wenn er erklärt, die Geschwängerte heiraten zu wollen, soll die Ehe ohne Verzug vollzogen werden. Danach ist es ihm freigestellt, mit seinem Eheweib wegzuziehen oder sich innerhalb von sechs Monaten um ein Bürgerrecht im Lande umzusehen. Kann er nach Ablauf dieser Frist keinen Bürgerbrief vorweisen, soll er samt Weib und Kind fortgewiesen werden. In beiden Fällen bleibt das Kind der Mutter, und sie wird zudem mit einer gesetzlichen Strafe belegt.

## 11. Anwendungsbereich des Gesetzes bezüglich der Klägerin

1787: Dieses Gesetz gilt ebenfalls für Frauen, die seit Jahr und Tag nicht mit ihrem Ehemann zusammen leben, es sei denn, der Ehemann befinde sich nicht aus eigenem Willen an einem fremden Ort oder im Ausland. Bei Ehebruch wird der Frau das Recht auf den Eid abgesprochen.

## Literatur

*Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 44. Jahrgang 1982, Heft 2: Illegitimität im ländlichen Bern des 18. Jahrhunderts, von Brigitte Schnegg, Bern.

Peter Wälti (1943) wohnt mit seiner Familie in Münsingen und ist pensionierter Postbeamter. Seit 1981 ist er Mitglied der SGFF und seit 2007 Mitredaktor ihres Jahrbuchs. Ebenfalls seit 1981 ist er Mitglied der GHGB und seit 2002 ihr Bibliothekar. Er erstellt Quellensammlungen und Genealogien für Familienchroniken ausgewanderter Emmentaler und Berner Oberländer. 2003 verfasste er den geschichtlichen Teil des Buches «700 Jahre Oberried, Geschichte einer Brienerseeegemeinde». Seit 2006 hilft er bei der «Ortsgeschichte Münsingen» mit. Zum Ausgleich streift er seit 2006 im Namen des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern über Alpweiden, um dort, im Bereich von Bauprojekten, nach Spuren mittelalterlicher Alpsiedlungen Ausschau zu halten.